

04.12.2017

Einwohnergemeinde Evilard

Feuerwehrreglement

Die Einwohnergemeinde Evilard, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 FFG, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt (ab dem 1. Januar des 19. Lebensjahrs bis zum 31. Dezember des 52. Lebensjahrs). Kader und Fachleute können mit ihrem Einverständnis über die ordentliche Altersgrenze hinaus für Feuerwehrdienstleistungen eingesetzt werden.

² Mitglieder der Jugendfeuerwehr können sich nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr in die Feuerwehr einteilen lassen.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienst oder
Ersatzabgabe

Art. 4

- ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Feuerwehrdienstpflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

- ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

- ¹ Personen, die Feuerwehrdienst leisten, können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

- ¹ Die Offiziere und Unteroffiziere sowie der Materialverantwortliche, der Fahrzeugverantwortliche und die Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, oder bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere, Materialverantwortliche, Fahrzeugverantwortliche und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Personen, die Feuerwehrdienst leisten, sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst müssen sämtliche Teile zurückgegeben werden. Verlorene oder beschädigte Teile sowie Kosten für allfällige Reinigungsarbeiten können in Rechnung gestellt werden.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin, Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt, gemäss Art. 5, Abs. 2,
- d) auf Gesuch hin, alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Personen, die Pflegebedürftige alleine oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, deren Ehegattin oder Ehegatte bzw. deren in eingetragener Partnerschaft lebende Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet; kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann die Feuerwehrkommission Personen, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2.**Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando rechtzeitig einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft und gesetzlich festgelegter Mutterschaftsurlaub,
- d) Militär- und Zivildienst,
- e) vom Arbeitgeber / der Arbeitgeberin bescheinigte berufliche Gründe,
- f) Ferien,
- g) Notfälle aller Art, die von der Feuerwehrkommission anerkannt werden.

⁴ Jedes unentschuldigte Fehlen wird gemäss Art. 25 gebüsst.

⁵ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

⁴ Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr des Bundesamts für Sport (BASPO) in Magglingen ist in einem Spezialreglement geregelt.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 17

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 4-10 % des Kantonssteuerbetrages. Sie wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- ³ Sie darf zurzeit maximal CHF 450.00 betragen, bzw. den vom Regierungsrat zu einer späteren Zeit festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- ⁴ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Paare, deren Partner bzw. Partnerinnen beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁵ Wenn ein Ehepartner bzw. eine in eingetragener Partnerschaft lebende Partnerin oder ein in eingetragener Partnerschaft lebender Partner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- ⁶ Wenn ein Ehegatte oder Ehegattin bzw. ein in eingetragener Partnerschaft lebender Partner oder eine in eingetragener Partnerschaft lebende Partnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet, bezahlt ein in ungetrennter Ehe lebendes Ehepaar oder ein in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebendes Paar keine Ersatzabgabe.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben a und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstabe c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1'000'000.- beträgt,
- c) Personen, die der Feuerwehr des Bundesamts für Sport (BASPO) in Magglingen angehören,
- d) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren, insbesondere:

- a) von Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten**1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung

sichtung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin bzw. den Kommandanten sowie deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt gemäss Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall und für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- j) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst fünf Mitglieder.

³ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats, das die Kommission präsidiert,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr,
- c) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten
- d) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr des Bundesamts für Sport (BASPO) in Magglingen,
- e) ein weiteres Mitglied.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entscheidet, ob eine feuerwehrdienstpflichtige Person aktiven Dienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten hat,
- e) entlässt ungeeignete feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt auf Antrag der Kommandantin / dem Kommandanten, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszusprechende Bussen,
- h) entscheidet über Dispensationsgesuche für den Feuerwehrdienst,
- i) verfügt über die Budgetkredite.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Einnahme aus Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Übergangsbestimmung

Art. 26

Alle Frauen und Männer, die vor dem 1. Januar 1968 geboren wurden, sind von der Ersatzabgabe befreit.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 27**

Das Wehrdienstreglement vom 20. Mai 1996 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 28**

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Im Streitfall ist der französische Text massgebend.


Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:


Thomas Minger

Der Sekretär:


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:


Christophe Chavanne

Evilard, den 10. Januar 2018